

Seminar
"Basiswissen Einwohnerdienste"
28. März 2023

Politische Rechte

Stimmregisterführung

Initiative & Referendum



INHALTSVERZEICHNIS

1. Wichtigste Rechtsgrundlagen	3
2. Stimmrecht und Wählbarkeit	3
2.1 Stimmrecht, Stimpflicht	3
2.2 Wählbarkeit	5
2.3 Politischer Wohnsitz	5
3. Stimmregister und Stimmrechtsausweis	6
3.1 Stimmregister	6
3.2 Stimmrechtsausweis	7
4. Zustellung der Unterlagen	8
5. Stimmabgabe und Wahlbüro	9
5.1 Stimmabgabe	9
5.2 Wahl- und Abstimmungslokale	10
5.3 Urnenöffnungszeiten	11
5.4 Überwachung der Stimmabgabe	11
5.5 Wahlbüro	11
6. Stimmenauszählung	12
6.1 Öffnung der Urnen	12
6.2 Behandlung der brieflichen Stimmabgaben	12
6.3 Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel	12
6.4 Wahl- und Abstimmungsergebnis	13
7. Wahlen an der Urne	13
7.1 Mehrheitswahlverfahren/Majorz	13
7.2 Verhältniswahlverfahren/Proporz	14
8. Referendum	14
8.1 Obligatorisches Referendum	14
8.2 Fakultatives Referendum	15
9. Initiative	16
10. Unterschriftenkontrolle Initiative/Referendum, Stimmrechtsbescheinigungen	16
10.1 Zeit und Organisation	17
10.2 Gültige und ungültige Unterschriften	17
10.3 Begründungen zu ungültigen Unterschriften	19
10.4 Stimmrechtsbescheinigung	19
10.5 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	21
10.6 Mängel der Bescheinigung	21
11. Rechtspflege	22
11.1 Strafbestimmungen	22
11.2 Amtliche Untersuchung auf Gesuch hin / von Amtes wegen	22
11.3 Stimmrechtsbeschwerde	22
11.4 Wahl- und Abstimmungsbeschwerde	22

1. Wichtigste Rechtsgrundlagen

Bund

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) [<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>]
- Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) [<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760323/index.html>]
- Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VBPR; SR 161.11) [<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19780105/index.html>]

Kanton Aargau

- Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 (KV; SAR 110.000) [<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2720>]
- Gesetz über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (GPR; SAR 131.100) [<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2721>]
- Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 25. November 1992 (VGPR; SAR 131.111) [<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1622>]
- Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100) [<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2659?locale=de>]
- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.200) [<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2661>]
- Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates vom 5. Dezember 1988 (SAR 131.731) [<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1273>]

2. Stimmrecht und Wählbarkeit

2.1 Stimmrecht, Stimmpflicht

Grundsätzlich berechtigt und verpflichtet das Stimmrecht, an Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Es berechtigt, Referendums- und Initiativbegehren zu unterzeichnen (§ 3 GPR).

Bund

"Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. (..)" (Art. 136 BV)

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 BV gelten nach Art. 2 BPR Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Um seine politischen Rechte auf Bundesebene ausüben zu können, muss man somit volljährig und urteilsfähig sein und das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Die genannte Bestimmung enthält keinen Wortlaut über den Wohnsitz, d.h. man muss nicht zwingend in der

Schweiz wohnhaft sein. Aus diesem Grund sind auch Auslandschweizer/-innen auf Bundesebene stimm- und wahlberechtigt.

Auslandschweizer/-innen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen.

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Auslandschweizerinnen und -schweizer:

a. die nach schweizerischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden; oder

b. für die nach ausländischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt, sofern auch nach schweizerischem Recht eine Massnahme des Erwachsenenschutzes hätte ausgesprochen werden können.

Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies ihrer Stimmgemeinde über die zuständige Vertretung. Die Stimmgemeinde trägt sie ins Stimmregister ein.

Auslandschweizerinnen und -schweizer üben ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde aus. Verfügen sie über keine solche, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Haben sie mehrere Heimatgemeinden, so üben sie es in der Heimatgemeinde aus, die sie bei der Anmeldung nach Artikel 12 des Auslandschweizergesetzes (ASG) festgelegt haben.

Die Stimmabgabe kann persönlich oder brieflich oder, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, elektronisch erfolgen.

Die wichtigsten Informationen und Dokumente für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind auf der Webseite des Kantons ersichtlich.

[Stimmregister und Wahlbüro für Auslandschweizer](#)

Kanton

Nach dem aargauischen Recht sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen teilzunehmen. (§ 59 KV)

Die Stimmberechtigung kann mit einer Stimmrechtsbescheinigung bestätigt werden. Einzelne Stimmrechtsbescheinigungen werden auf Verlangen und kostenlos ausgestellt.

2.2 Wählbarkeit

Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist (§ 5 GPR).

Gesetzliche Bestimmungen über besondere Wählbarkeitserfordernisse bleiben vorbehalten (bspw. für Oberrichter, Gerichtspräsidenten). Im Übrigen sind auch die Bestimmungen der Unvereinbarkeit zu beachten (vgl. kantonales Unvereinbarkeitsgesetz).

Wahlfähigkeitsausweis

Die Wählbarkeit kann mit einem Wahlfähigkeitsausweis bescheinigt werden. Die Gemeinden haben die erforderlichen Wahlfähigkeitsausweise kostenlos auszustellen.

Wahlfähigkeitsausweise sind einzeln auf Verlangen erhältlich und müssen in jedem Fall für die Kandidatinnen und Kandidaten der Majorzwahlen ausgestellt werden. Dies erfolgt dann meistens von Amtes wegen, weil diese die Kandidatinnen und Kandidaten nicht selber verlangen.

→ *Muster Wahlfähigkeitsausweis*

2.3 Politischer Wohnsitz

Die politischen Rechte werden innerhalb der Schweiz am Wohnsitz ausgeübt. Der Begriff des politischen Wohnsitzes enthält grundsätzlich zwei Erfordernisse, die gleichzeitig erfüllt sein müssen (Art. 3 Abs. 1 BPR):

"Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte **wohnt** und **angemeldet** ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde." Grundsätzlich muss demnach eine stimmberechtigte Person für die Ausübung ihrer politischen Rechte am politischen Wohnsitz tatsächlich wohnen und angemeldet sein.

Die Fahrenden stimmen nur in ihrer Heimatgemeinde, wenn sie nicht in einer (anderen) Gemeinde Hauptwohnsitz begründen. Diese sind nur für eidg. Angelegenheiten stimmberechtigt.

Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben (§ 1 Abs. 1 VGPR):

- a. unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;
- b. Wochenaufenthalter, namentlich Studenten;
- c. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft, die sich mit dem Einverständnis ihres Partners, auf richterliche Anordnung hin oder aufgrund unmittelbarer gesetzlicher Befugnis mit der Absicht dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten.

§ 4 Abs. 2 GPR besagt dazu, dass wer in einer Gemeinde statt des Heimatscheines einen Heimatausweis hinterlegt, hier dann politischen Wohnsitz erwirbt, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Wohnsitzwechsel

Wer während der letzten vier Wochen vor einem eidgenössischen Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat (§ 1 Abs. 3 VGPR). Dies gilt selbstverständlich auch vor kantonalen Abstimmungen/Wahlen für Umzüge innerhalb des Kantons Aargau.

Den Nachweis erbringt die/der Stimmberechtigte, indem das Stimmmaterial der alten Gemeinde der neuen Wohnsitzgemeinde abgegeben wird. Daraufhin können die Stimm- und Wahlunterlagen inkl. Stimmrechtsausweis des neuen politischen Wohnsitzes ausgehändigt werden. Es soll verhindert werden, dass Personen, welche kurz vor einem Urnengang den Wohnsitz wechseln, das Stimmrecht mehr als einmal ausüben können. → Niemand darf an mehr als einem Ort seine politischen Rechte ausüben. Es gibt nur einen politischen Wohnsitz!

3. Stimmregister und Stimmrechtsausweis

3.1 Stimmregister

§ 7 GPR und §§ 2 bis 11 VGPR

Die Gemeinderäte resp. Stadträte haben eine Person zu wählen, welche das Stimmregister führt, die Wahlfähigkeitsausweise ausstellt und die Stimmrechtsbescheinigungen vornimmt (= Stimmregisterführer/-in und Stellvertreter/in).

Das Stimmregister bildet die ausschliessliche Grundlage der Stimmabgabe. Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

Das Stimmregister für Auslandschweizer/-innen mit einer Stimmgemeinde im Kanton Aargau wird seit 1. Januar 2010 zentral bei der Kantonsverwaltung (beim kantonalen Wahlbüro) geführt.

Das Stimmrecht kann nur von den im Register eingetragenen Personen ausgeübt werden. In das Register einzutragen sind alle in der Gemeinde wohnhaften und angemeldeten, in eidgenössischen, kantonalen und in Angelegenheiten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Stimmberechtigten. **Stimmberechtigte, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde tatsächlich aufgegeben haben, sind im Register zu streichen, auch wenn sie nicht abgemeldet sind.**

Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat der/die Registerführer/-in den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.

Das Stimmregister stützt sich auf das Einwohnerkontrollregister. Es ist in Form von Karten oder mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) zu führen. Die Registerführung mittels EDV ist so zu gestalten, dass die erhobenen Daten gesichert sind und jederzeit ausgedruckt werden können.

Von jedem Stimmberechtigten sind im Register folgende Angaben einzutragen:

- Familiennamen, Familienname vor der ersten oder letzten Heirat, Vorname (Rufname);
- Geburtsdatum;
- Wohnadresse.

Beim Abschluss des Stimmregisters vor Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen hat die/der Registerführer/-in das Datum und die Anzahl der Stimmberechtigten protokollarisch festzuhalten. Nach dem Abschluss dürfen Änderungen nur in Fällen des Verlustes des Stimmrechtes oder auf Verfügung der zuständigen Beschwerdeinstanz vorgenommen werden.

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen **bis zum fünften Vortag** des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Der Stimmregisterabschluss ist demnach am Dienstag nach Arbeitsschluss oder Mittwoch vor Arbeitsbeginn und vor dem jeweiligen Abstimmungs-/Wahlsonntag zu erstellen.

→ *Muster Stimmregisterabschluss*

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Diese kann verweigert oder eingeschränkt werden, wenn das Stimmregister für die ungestörte Vorbereitung und Durchführung einer Wahl oder Abstimmung benötigt wird. Politischen Parteien und Gruppierungen können auf Ersuchen hin Auszüge aus dem Stimmregister ausgehändigt werden, einzelnen Stimmberechtigten nur, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Unter Beachtung der rechtsgleichen Behandlung regelt der Gemeinderat gegebenenfalls das Verfahren und entscheidet im Einzelfall über die Herausgabe. Für die Erstellung der Auszüge kann ein Entgelt verlangt werden.

3.2 Stimmrechtsausweis

Die Stimmberechtigten werden grundsätzlich durch Zustellung der Stimmrechtsausweise zu den Wahlen und Abstimmungen aufgefordert.

In der Gestaltung des Stimmrechtsausweises sind die Gemeinden frei. Der Stimmrechtsausweis hat jedoch zwingend folgende Angaben zu enthalten (§ 19 VGPR):

- Alle für die Identifizierung des Stimmberechtigten notwendigen Angaben.
- Das Datum der Wahl oder Abstimmung.
- Eine Unterschrift-Rubrik für die briefliche oder stellvertretende Stimmabgabe.

Für die Identifizierung des Stimmberechtigten notwendigen Angaben

Hierzu gibt es zwei verschiedene Aspekte zu beachten. Einerseits muss die Zustellung der Unterlagen durch eine eindeutige Identifizierung sichergestellt werden. Andererseits spielen die Angaben aber auch für die Stimmabgabe an der Urne eine wichtige Rolle (vgl. Ziffer 9.1, Seite 18).

Zur Adressierung betreffend die Zustellung der Unterlagen hat der Verband Aargauer Einwohnerdienste im Newsletter vom am 8. Juli 2014 folgende Empfehlung abgegeben: „Der Vorstand wurde angefragt, ob das Drucken des Jahrgangs auf dem Stimmrechtsausweis datenschutzrechtlich zulässig sei. Der Vorstand ist der Meinung, dass der Jahrgang auf keinen Fall ins Adressierungsfeld gehört. *Nur die zur Zustellung an die korrekte Person notwendigen Angaben sind darin aufzuführen.* Falls zwei Personen an derselben Adresse wohnhaft sind und gleiche Vor- und Nachnamen haben, kann allenfalls mit dem Aufführen des Allianznamens eine eindeutige Identifikation sichergestellt werden. Die Datenschutzbeauftragte unterstützt dieses Vorgehen.“

Der kursiv gekennzeichnete Satz deckt sich allerdings leider nicht mit den Voraussetzungen, dass auch an der Urne eine klare Identifikation notwendig ist.

Stellen Sie sich vor, Sie hätten die Urnenaufsicht. Ein Stimmberechtigter möchte für seine Ehepartnerin oder eingetragenen Partner die stellvertretende Stimmabgabe wahrnehmen und gibt dazu den Stimmrechtsausweis der Partnerin/des Partners ab. Was ist dazu zu beachten? Wie gehen Sie vor? Wie wissen Sie, ob nun bei dieser stellvertretenden Stimmabgabe alles mit rechten Dingen zugeht? Ist die Identifikation des Stimmberechtigten ersichtlich?

Es empfiehlt sich deshalb, (wenn möglich) die Familien-/Partnernummer aufzudrucken.

→ *Muster Stimmrechtsausweis*

Duplikat Stimmrechtsausweis

Macht ein Stimmberechtigter den Verlust seines Stimmrechtsausweises glaubhaft, kann ihm ein entsprechend gekennzeichnetes Duplikat ausgestellt werden.

4. Zustellung der Unterlagen

Für die Zustellung der Unterlagen gibt es für die drei Ebenen zeitliche Unterschiede:

- *Bund*: Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen **mindestens drei und frühestens vier Wochen** vor dem Abstimmungstag (Art. 11 Abs. 3 BGPR).
- *Kantonale* Abstimmungsvorlagen müssen zusammen mit dem erläuternden Bericht des Regierungsrates den Stimmberechtigten **mindestens 3 Wochen** vor dem Abstimmungstag zugestellt werden. Der Regierungsrat kann diese Frist ausnahmsweise bis auf 10 Tage verkürzen (§ 16 GPR).
- Bei *kommunalen* Abstimmungen hat die Zustellung der Vorlage mit dem gemeinderätlichen Bericht und allfälligen weiteren Unterlagen **spätestens 14 Tage** vor dem Abstimmungstag zu erfolgen. Der Regierungsrat kann diese Frist ausnahmsweise bis auf 10 Tage verkürzen.

Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind auf kantonaler und kommunaler Ebene mindestens 10 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zuzustellen. Stimmrechtsausweis, Stimm-/Wahlzettel und die weiteren Unterlagen (Botschaft, Stimmzettelcouvert) werden üblicherweise zur Ersparung einiger Portokosten zusammen (in einer Sendung) zugestellt.

5. Stimmabgabe und Wahlbüro

5.1 Stimmabgabe

Grundsätze der Stimmabgabe (Art. 5 BGPR, § 17 GPR)

- Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.
- Ehegatten und eingetragene Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten.
- Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden, müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden.
- Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem andern Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.
- Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.
- Nach Ablauf der Urnenöffnungszeiten dürfen nur noch jene Stimmberechtigten die Stimme abgeben, die sich rechtzeitig im oder vor dem Wahllokal eingefunden haben.
- Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es untersagt, ausserhalb des Wahllokals und der Urnenöffnungszeiten Stimmrechtsausweise und Stimm- und Wahlzettel entgegenzunehmen.

Briefliche Stimmabgabe (Art. 8 BGPR, § 17, 24 - 27 VGPR)

- Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen spätestens **bis zum Ende** der gemäss § 18 Abs. 1 festgelegten Urnenöffnungszeit am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
- Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Stimmrechtsausweise zulässig.
- Die Gemeinde trägt die Portokosten.

Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwortkuvert und ein vom Kanton zur Verfügung gestelltes Stimmzettelkuvert. Das Zustellkuvert für die Stimm- und Wahlunterlagen kann zugleich als Antwortkuvert und dieses zudem als Stimmrechtsausweis sowie als Geschäftsantwortsendung gestaltet sein. Das Antwortkuvert ist so zu kennzeichnen, dass es als briefliche Stimmabgabe erkennbar ist. Antwortkuvert oder Stimmrechtsausweis haben die notwendigen Hinweise über das Vorgehen bei der brieflichen Stimmabgabe zu enthalten.

Wer brieflich stimmen will:

- legt die Stimm- oder Wahlzettel in das amtliche Stimmzettelkuvert und klebt dieses zu;
- setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis;
- verschliesst das Stimmzettelkuvert und gegebenenfalls den Stimmrechtsausweis im Antwortkuvert;
- leitet das Antwortkuvert rechtzeitig der Gemeindeverwaltung zu.

Unterschrift der/des Stimmberechtigten:

⇨ _____

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- nicht das amtliche Antwortkuvert benutzt wird;
- das Antwortkuvert nicht in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen wird oder verspätet eintrifft;
- der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;
- die Stimm- oder Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert befinden.

Elektronische Stimmabgabe

Der Regierungsrat kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie die zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

2010 bis 2015 fanden im Aargau erste erfolgreiche Versuche mit E-Voting mit den Auslandschweizern statt. Eine Ausbreitung auf fünf Pilotgemeinden (Aarau, Baden, Biberstein, Buchs und Wettingen) war erstmals im Jahr 2016 geplant. Der Bundesrat hat im August 2015 jedoch das Gesuch der Konsortiumskantone Aargau, Freiburg, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zürich abgelehnt, bei den Nationalratswahlen vom Oktober 2015 E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anzubieten. Damit wurde eine lange Phase von 17 erfolgreich durchgeführten E-Voting-Versuchen an Abstimmungen und Wahlen im Kanton Aargau leider vorläufig beendet.

Da in der Schweiz zurzeit kein E-Voting-System zur Verfügung steht, ist E-Voting in der Schweiz im Moment nicht möglich (Stand seit Juli 2019).

→Auch für Auslandschweizer wurde E-Voting eingestellt.

5.2 Wahl- und Abstimmungslokale

§ 11 GPR und §§ 15 und 16 VGPR

Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale. In jeder Gemeinde ist mindestens ein Wahllokal zu bestimmen. Art und Einrichtung der Lokale müssen so beschaffen sein, dass die ordnungsgemässe Stimmabgabe ermöglicht ist.

In jedem Wahllokal ist mindestens eine Urne aufzustellen. Die Urnen müssen verschliessbar sein und versiegelt oder plombiert werden können.

Während der Zeit der Stimmabgabe muss sichergestellt sein, dass die Stimmberechtigten freien Zugang zu den Wahllokalen haben. Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ist im weiteren Bereich der Zugänge zu den Wahllokalen gestattet, sofern die Stimmenden unbehindert und unbelästigt bleiben.

5.3 Urnenöffnungszeiten

Der Gemeinderat legt die Urnenöffnungszeiten fest. Die Stimmabgabe ist mindestens am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag zu ermöglichen. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere der 4 Vortage als Wahl- und Abstimmungstag festlegen (§ 12 Abs. 1 GPR). Die Urnenöffnungszeit hat am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag mindestens eine halbe Stunde zu betragen. Spätestens um 11 Uhr am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag sind die Urnen zu schliessen.

Die Urne kann vor Beginn einer Gemeindeversammlung aufgestellt werden, wenn diese während der Woche vor einem Wahl- oder Abstimmungstag stattfindet (§ 12 Abs. 2 GPR).

Der Gemeinderat hat die Urnenöffnungszeiten so festzulegen, dass sie den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenkommen. Er macht sie öffentlich bekannt (§ 12 Abs. 3 GPR). In grösseren Städten ist auch der Einsatz von Wanderurnen möglich.

5.4 Überwachung der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe muss ungestört und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen können. Sie ist von mindestens 2 Mitgliedern des Wahlbüros zu überwachen.

Nach Ablauf der Urnenöffnungszeiten sind die Urnen sofort zu verschliessen und an einem sicheren Ort in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.

5.5 Wahlbüro

In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro (§ 8 GPR). Dieses ist verantwortlich für die Auswertung von Wahlen und Abstimmungen. Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der Gemeindegemeinschafter oder ein vom Gemeinderat bestimmter Stellvertreter amtiert als Aktuar. Bei Gemeinderatswahlen führt eine gewählte Stimmzählerin / ein gewählter Stimmzähler den Vorsitz im Wahlbüro (§ 9 GPR, Version seit 1. Juni 2013).

Die Zahl der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler) wird in der Gemeindeordnung festgelegt. Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfskräften erweitern (bspw. bei Proporzwahlen).

Das Wahlbüro hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen (§ 14 VGPR):

- Das Wahlbüro sorgt dafür, dass die Urnenöffnungszeiten eingehalten werden und dass die Stimmabgabe ungestört, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen kann.
- Das Wahlbüro hat die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen und zu kontrollieren (handelt es sich um einen Stimmrechtsausweis aus unserer Gemeinde, ist der Stimmrechtsausweis bei stellvertretender Stimmabgabe unterzeichnet, sind die Bestimmungen betreffend brieflicher Stimmabgabe eingehalten?).
- Es hat die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen (Einwurf in richtige Urne bei bspw. gleichzeitiger Kirchenabstimmung/-wahl).
- Das Wahlbüro hat die Wahlzettel in den vorgeschriebenen Fällen mit dem amtlichen Stempelaufdruck zu versehen (Nationalrats-, Grossrats-, Einwohnerratswahlen).
- Es hat die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden.
- Das Wahlbüro hat ein Wahl- oder Abstimmungsprotokoll zu erstellen.

6. Stimmenauszählung

6.1 Öffnung der Urnen

Die Urnen dürfen erst am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag geöffnet werden (§ 20 Abs. 1 GPR).

Das Wahlbüro darf bei **Verhältnismahlen** und bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen von Ständerat beziehungsweise Regierungsrat die Urnen am Vortag des Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstags öffnen und mit der Auszählung der Stimmen beginnen (§ 20 Abs. 2 GPR).

Bei **Mehrheitswahlen in Kanton, Bezirk und Kreis** sowie **Abstimmungen über eidgenössische und kantonale Vorlagen** kann die Urnenöffnung sowie der Beginn der Stimmenauszählung am Vortag des Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstags bewilligt werden.

→ Bei kommunalen Mehrheitswahlen und Abstimmungen wird keine Bewilligung für die vorzeitige Urnenöffnung erteilt.

Der Regierungsrat kann einer Gemeinde auf Gesuch hin bewilligen, vor dem Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag in getrennten Arbeitsschritten

- a) die Antwortkuverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelkuverts zu separieren,
- b) die Stimmzettelkuverts zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne zu legen (§ 20 Abs. 4 GPR).

Bei vorzeitiger Urnenöffnung haben alle im Wahlbüro tätigen Personen das Gebot der Amtsverschwiegenheit zu beachten und insbesondere Zwischenergebnisse geheim zu halten (§ 20 Abs. 5 GPR).

6.2 Behandlung der brieflichen Stimmabgaben

Das Wahlbüro öffnet in einem ersten Schritt die eingegangenen brieflichen Stimmabgaben und prüft diese auf ihre Gültigkeit (siehe Ziffer 5.1). Es wird geprüft, ob der Stimmrechtsausweis beiliegt, unterschrieben ist und ob die Stimm-/Wahlzettel im verschlossenen Stimmzettelcouvert liegen. Die gültigen Stimmrechtsausweise werden gezählt und aufbewahrt.

Die noch verschlossenen Stimmzettelkuverts werden in die Urne gelegt. Sie dürfen erst nach Beginn der ordentlichen Stimmenauszählung geöffnet und die Wahlzettel anschliessend gegebenenfalls mit dem amtlichen Stempelaufdruck versehen werden.

Die ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind auszusondern. Sie werden nicht in die Ermittlung der Ergebnisse einbezogen.

6.3 Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel

Die Stimm- oder Wahlzettel sind gemäss § 21 GPR ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind;
- anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen;
- ehrverletzende Äusserungen enthalten;
- bei brieflicher Stimmabgabe nicht den dafür erlassenen Vorschriften entsprechen (bspw. sich nicht im amtlichen Stimmzettelcouvert befinden).

Bei der Mehrheitswahl mehrerer Personen mittels eines gemeinsamen Wahlzettels sind nur diejenigen einzelnen Stimmen ungültig, die unleserlich oder nicht von Hand geschrieben sind oder die nicht wahlfähigen Personen gelten.

Die Stimme für den Gemeindeammann oder Vizeammann ist ungültig, wenn diese Person bei gleichzeitiger Wahl von Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel nicht auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderates erhält oder wenn sie bei einer Ersatzwahl beziehungsweise separaten Wahl des Gemeindeammanns und Vizeammanns nicht bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist.

6.4 Wahl- und Abstimmungsergebnis

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich (§ 23 GPR).

Das absolute Mehr berechnet sich gemäss § 22 GPR wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Wahl- resp. Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor **12.00 Uhr** publiziert werden (Gemeindewebseite oder Aushang)

→ Übung absolutes Mehr

→ Muster Abstimmungs- und Wahlprotokoll

7. Wahlen an der Urne

7.1 Mehrheitswahlverfahren/Majorz

Majorzwahlen (auch Mehrheitswahl genannt) sind Personenwahlen. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme direkt für die Person ihrer Wahl ab. Somit ist im ersten Wahlgang jede Person wählbar die im Kanton Aargau Wohnsitz hat. Die Sitze werden den Kandidierenden mit den meisten Stimmen zugeteilt.

Nach dem Majorzwahlverfahren werden im Kanton Aargau gewählt:

- Regierungsräte
- Ständeräte
- Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie die Bezirksrichter/-innen
- Friedensrichter und ihre Statthalter
- Gemeinderäte, Gemeindeammann und Vizeammann in gleichzeitiger Wahl, soweit die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht die separate Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann vorsieht
- übrige Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler)
- Kommissionen
- Abgeordnete der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung.

7.2 Verhältniswahlverfahren/Proporz

Die Verhältniswahl ist ein Wahlsystem, bei dem die kandidierenden Gruppen (meist Parteien) geordnete Listen von Kandidaten aufstellen. Die Wähler können nur zwischen diesen Listen und Kandidaten wählen.

Nach dem Proporzwahlverfahren werden die Mitglieder des Nationalrates, die Mitglieder des Grossen Rats und die Mitglieder des Einwohnerrats gewählt.

8. Referendum

Referendumsrecht = Die Bürgerinnen und Bürger können über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz eine Volksbefragung (Urnenabstimmung) verlangen. Das Referendumsrecht besteht auf allen drei Ebenen.

8.1 Obligatorisches Referendum

Bei einem **obligatorischen Referendum** findet so oder so eine Volksabstimmung statt.

Bund:

- Von den eidgenössischen Räten beschlossene Verfassungsänderungen
- Beitritt zu einer supranationalen Gemeinschaft (wie z.B. die EU)
- Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung
- Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit der beiden Räte

Kanton:

- Verfassungsänderungen
- Gesetze, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind
- Grossratsbeschlüsse und Volksinitiativbegehren über die Einleitung der Totalrevision der Verfassung
- Volksinitiativbegehren auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Verfassungsbestimmungen oder Gesetzen (sofern der Grosse Rat ihnen keine Folge geben will oder ihnen Gegenvorschläge gegenüberstellt)
- Grossratsbeschlüsse gemäss § 63 Abs. 1 lit. b–d und f KV, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind

Gemeinden ohne Einwohnerrat:

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden
- Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat

Gemeinden mit Einwohnerrat

- Änderung der Gemeindeordnung
- Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden
- Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat
- Gültig zu Stande gekommene Referendums- und Initiativbegehren und von der Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnete weitere Geschäfte

8.2 Fakultatives Referendum

Bund:

Von den eidgenössischen Räten angenommene Gesetze, Bundesbeschlüsse und völkerrechtliche Verträge

Nach der Veröffentlichung des Erlasses im Bundesblatt verfügt das Referendumskomitee über eine Frist von **100 Tagen** zum Sammeln von **50'000 Unterschriften**. Es können aber auch **acht Kantone** innerhalb derselben Frist eine Abstimmung verlangen (Art. 141 Abs. 1 BV).

Kanton:

Auf Begehren von **3'000 Stimmberechtigten** werden gemäss § 63 KV der Volksabstimmung unterbreitet:

- a) Gesetze,
- b) die vom Gesetz bezeichneten grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeit, wenn sie verbindlich sind,
- c) die vom Grossen Rat genehmigten internationalen und interkantonalen Verträge,
- d) Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken,
- e) Beschlüsse des Grossen Rates über die Aufnahme fremder Gelder, die zu einer Höherschuldung des Kantons führen,
- f) weitere durch Gesetz bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates.

Die Referendumsfrist dauert **90 Tage** von der amtlichen Veröffentlichung an (§ 41 GPR).

Gemeinde:

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel (ab 01.01.2023 auch 5% möglich) der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (=fakultatives Referendum). Die Gemeindeordnung kann die Zahl der erforderlichen Unterschriften auf höchstens einen Viertel der Stimmberechtigten erhöhen (§ 31 GG).

Bei der Organisation mit Einwohnerrat kann von einem Zehntel (ab 01.01.2023 nur noch 5%) der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, gegen alle positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates das Referendum ergriffen werden, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt und nicht ohnehin das obligatorische Referendum vorgesehen ist (vgl. obligatorisches Referendum). Der Einwohnerrat kann ein Sachgeschäft auch von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen (§ 58 GG).

9. Initiative

Initiativrecht = Die Bürgerinnen und Bürger können eine Teil- oder Totalrevision der Verfassung verlangen. Die Verfassungsinitiative besteht auf der Ebene des Bundes und der Kantone. Auf Gemeindeebene betreffen die Initiativen die „Verfassung“ der Gemeinde: die Gemeindeordnung. Das Initiativrecht wird in § 22 Abs. 2 GG wie folgt umschrieben: „Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.“

Bund:

Ein Initiativkomitee schlägt eine Verfassungsänderung vor. Es kann sich dabei um einen Zusatz, um Aufhebung oder Änderung eines einzelnen Verfassungsartikels (Teilrevision) oder um eine Totalrevision der Bundesverfassung handeln. Das Initiativkomitee reicht seine Initiative bei der Bundeskanzlei ein. Von da an stehen **18 Monate** zum Sammeln der für eine Initiative nötigen **100'000 Unterschriften** zu Verfügung.

Kanton:

3'000 Stimmberechtigte können das Begehren auf Totalrevision der Verfassung oder auf Erlass, Änderung und Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen stellen (§ 64 KV). Die Unterschriftenlisten zum Initiativbegehren sind der Staatskanzlei gesamthaft und spätestens **12 Monate** nach der Veröffentlichung einzureichen.

Gemeinde

Durch begründetes schriftliches Begehren kann gemäss § 22 GG ein Zehntel (ab 01.01.2023 5% möglich) der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

Bei der Organisation mit Einwohnerrat kann ebenfalls ein Zehntel (ab 01.01.2023 nur noch 5%) der Stimmberechtigten in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen (§ 60 GG).

10. Unterschriftenkontrolle Initiative/Referendum, Stimmrechtsbescheinigungen

Das kantonale Wahlbüro hat den Aargauer Einwohnerdiensten am 17. Dezember 2013 ein durch die Bundeskanzlei erarbeitetes "Vademecum Stimmrechtsbescheinigung" zugestellt. Die Broschüre dient als Unterstützung bei den Stimmregisterbescheinigungen. Das "Vademecum Stimmrechtsbescheinigung" kann heruntergeladen werden unter www.ag.ch/wabag > Volksinitiativen > Einreichen einer Volksinitiative.

10.1 Zeit und Organisation

Die Unterschriftenlisten zu Initiativen und Referenden müssen jeweils – vor Ablauf der Eingabefrist – zur Unterschriftenkontrolle der/dem Stimmregisterführer/-in der Gemeinde, in der die Unterzeichner ihren politischen Wohnsitz haben, zugestellt werden, welche/-r die Stimmrechtsbescheinigungen vornimmt.

Eingangsstempel / Eingangsvermerk

Es wird empfohlen, bei Erhalt auf jede Liste sofort den Eingangsstempel zu setzen und die Listen zu nummerieren.

Massgebender Zeitpunkt der Stimmrechtsbescheinigung

Der massgebende Zeitpunkt für die Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung ist der Tag, an welchem die Unterschriftenliste zur Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung eingereicht wird: Wer an diesem Tag im Stimmregister eingetragen ist, dessen Stimmrecht ist zu bescheinigen.

Sammelfristen

Wann läuft die Sammelfrist ab? Alle Daten und die korrekten Namen von eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden unter:

Link: [Liste hängige Referenden](#)

Link: [Liste hängige Initiativen](#)

Sofort erledigen – unverzüglich zurück

Das Gesetz schreibt vor, dass die Amtsstelle das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sofort bescheinigt und die Listen unverzüglich den Absendern zurückschickt. Die Listen können bis 10 Tage vor Ablauf der Sammelfrist mit B-Post zurückgeschickt werden, danach sind sie mit A-Post zu frankieren.

10.2 Gültige und ungültige Unterschriften

Wird eine Unterschrift für ungültig erklärt, ist das eine amtliche Verfügung, die begründet werden muss.

Gutzeichen für gültige Unterschriften

Eine Unterschrift auf einem Initiativ- oder Referendumsbogen ist erst dann gültig, wenn die Gemeinde die Rechtmässigkeit dieser Unterschrift geprüft und im Kontrollfeld mit einem Gutzeichen markiert hat (Häkchen setzen).

Wann ist eine Unterschrift gültig?

Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen. Dies gilt für eidgenössische Vorlagen. Nach neuestem Entscheid des Verwaltungsgerichtes müssen bei kantonalen Initiativen- und Referendumslisten der Name und die Unterschrift eigenhändig ausgefüllt werden.

- In jedem Fall müssen die Felder **NAME, VORNAME** und **UNTERSCHRIFT** eigenhändig ausgefüllt werden. Gilt für **eidgenössische** Unterschriftenliste
- In jedem Fall müssen die Felder **NAME** und **UNTERSCHRIFT** eigenhändig ausgefüllt werden. Gilt für **kantonale** Unterschriftenliste
- Geburtsdatum und Adresse dürfen von fremder Hand oder Schreibmaschine ausgefüllt sein.
- Dito-Zeichen sind im Feld «Wohnadresse» erlaubt.

Einzigste Ausnahme hiervon ist die Eintragung schreibunfähiger Stimmberechtigter: Sie (Blinde, Tetraplegiker, Personen mit vorübergehender Handverletzung usw.) unterzeichnen ein Referendum oder eine Volksinitiative, indem sie ihren eigenen Namen und Vornamen, ihr genaues Geburtsdatum und ihre Wohnadresse durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl in die Unterschriftenliste eintragen lassen; diese Hilfsperson setzt in der Kolonne «Unterschrift» in Blockschrift ihren eigenen Namen samt dem Zusatz «im Auftrag» ein und fügt dort auch ihre eigenhändige Unterschrift bei.

Von gleicher Hand

Siehe dazu die vorstehenden Erläuterungen unter "Wann ist eine Unterschrift gültig?".

Sind auf einer Unterschriftenliste zwei (oder mehr) Namen offensichtlich von gleicher Hand geschrieben, ist nur die erste Unterschrift als gültig zu bezeichnen.

Mehrfachunterzeichnungen

Eine Person darf jedes Volksbegehren nur einmal unterzeichnen. Eine Mehrfachunterzeichnung ist zu streichen und im Kontrollfeld mit einem «c» zu markieren.

Ein besonderes Risiko für Mehrfachunterchriften besteht bei Referenden mehrerer Komitees gegen den gleichen Erlass. Es ist demgemäss wichtig, die Initiativen/Referenden namentlich mit den korrekten, einheitlichen Namen zu erfassen (vgl. Links unter 5.1, Sammelfristen).

Ungenaue Angaben zum Geburtsdatum oder zur Adresse

Soweit dies für die Identifizierbarkeit einer unterzeichnenden Person (etwa bei lokal häufigem Geschlechtsnamen und ebenso gängigen Vornamen) nötig ist, ist nicht nur das Geburtsjahr, sondern das genaue Geburtsdatum auf der Unterschriftenliste anzugeben. Wer trotz Fehlens dieser Angabe ohne ausserordentlichen Aufwand identifizierbar ist, dessen Stimmrecht muss bescheinigt werden. Wo hingegen ein falsches Geburtsdatum eingetragen ist, ist die unterzeichnende Person zu streichen, soweit nicht feststeht, dass die zutreffende Originalunterschrift vorliegt. Das Gleiche gilt auch für Angaben betreffend die Adresse.

Bereits gestrichen eingereichte Unterschriften

Besonders heikel sind Unterschriften, die bereits durchgestrichen auf der Gemeinde eintreffen. In diesen Fällen muss im Kontrollfeld der Buchstaben «i» eingetragen werden. Diese Unterschriften sind zahlenmässig ebenfalls unter den ungültigen Unterschriften auszuweisen.

Kennzeichnung eigener Korrekturen

Muss eine Gemeinde ihre ersten Angaben zur Stimmrechtsbescheinigung (beispielsweise die Streichung einer Unterschrift) korrigieren, so muss sie dies klar und amtlich vermerken.

10.3 Begründungen zu ungültigen Unterschriften

Ungültige Unterschriften sind zu erkennen, zu streichen und im Kontrollfeld zu begründen, warum sie ungültig sind. Am besten mit rotem Stift.

Gesamtschweizerisch einheitliche Kurzbegründungszeichen (= im Kontrollfeld entsprechender Buchstaben mit Punkt einsetzen):

a.	unleserlich
b.	nicht identifizierbar
c.	mehrfach unterschrieben
d.	von gleicher Hand
e.	Name, Vorname und/oder Unterschrift nicht handschriftlich
f.	nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit:
f1.	kein Schweizer Bürgerrecht
f2.	minderjährig
f3.	nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen
f4.	gestorben
f5.	wegen Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft
f6.	die unterzeichnende Person war damals in Ihrer Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt (Beispiel: Wochenaufenthalter [resp. Personen mit Nebenwohnsitz])
g.	eigenhändige Unterschrift fehlt
h.	falsches Geburtsdatum
i.	Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen

10.4 Stimmrechtsbescheinigung

Die Bescheinigung ist die amtliche Verfügung über die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Bogen. Deshalb sind der Amtsstempel, das Datum und die eigenhändige Unterschrift der Amtsperson (Stimmregisterführer/-in) unumgänglich. Bei einer grossen Anzahl Bögen sind auch Gesamtbescheinigungen möglich.

Bescheinigung pro Bogen

1. Die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Bogen werden in die dafür vorgesehene Zeile auf dem Unterschriftenbogen eingetragen.
2. Mit der eigenhändigen Unterschrift bescheinigt die Amtsperson die vorgenommene Kontrolle.
3. Der Amtsstempel der Dienststelle ist Pflicht. Ist kein Amtsstempel greifbar, so muss der eigenhändigen Unterschrift die amtliche Funktion handschriftlich beigefügt werden.
4. Ort und Datum der Stimmrechtsbescheinigung werden auf dem Bogen angebracht.

Gesamtbescheinigungen

Treffen mehrere Bögen gleichzeitig ein, kann eine Gesamtbescheinigung erstellt werden.

1. Eine Gesamtbescheinigung wird auf einem mit dem Briefkopf der Gemeinde ausgestellten Begleitbrief erteilt.
2. Im Betreff müssen der korrekte Titel der eidgenössischen Volksinitiative oder des eidgenössischen Referendums sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt stehen.
3. Die Bescheinigung enthält:
 - Anzahl gültiger Unterschriften,
 - eigenhändige Unterschrift der Amtsperson,
 - Datum und Amtstempel

→ *Muster Gesamtbescheinigung*

Bögen nummerieren

Die Unterschriftenlisten werden durchnummeriert. So ist klar identifizierbar, welche Gesamtbescheinigung zu welchen Unterschriften gehört.

Gut verbinden – notfalls mit Schnur

Das Begleitschreiben und die Unterschriftenlisten müssen fest miteinander verbunden werden. Die Gesamtbescheinigung liegt zuoberst und wird mit den Bögen entweder mit Bostitchklammern, paketartiger Verschnürung, Plombierung oder Siegelung verbunden. Die so erstellten «Pakete» dürfen beim Transport nicht auseinanderfallen, sonst werden unter Umständen Tausende von Unterschriften ungültig.

Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen, wie bearbeitete Ausdrucke des Stimmregisters oder EDV-Files, sind unter Verschluss aufzubewahren und erst nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens zu vernichten.

Die zustande gekommenen eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden sind im Internet zu finden unter:

Link: [Zustandegekommene Referenden / Zustandegekommene Initiativen](#)

Zudem sind sie im Bundesblatt publiziert.

→ *Checkliste Stimmrechtsbescheinigungen*

10.5 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können ein eidgenössisches Referendum oder eine Volksinitiative unterzeichnen. Sie setzen in der Kolonne «Adresse» ihre Wohnadresse im Ausland (einschliesslich Postleitzahl, Wohnort und Wohnsitzstaat) ein und füllen die Rubriken «Kanton, PLZ, Gemeinde» mit den Angaben zu ihrer schweizerischen Stimmgemeinde aus. Die ausländische Wohnadresse in der Kolonne Adresse gibt also der stimmregisterführenden Person den Hinweis, dass die oder der Unterzeichnende im speziellen Stimmregister der Auslandschweizer zu suchen ist. Diese Bögen sind dem Referendums- oder Initiativkomitee mit dem Kontakthinweis zum kantonalen Auslandschweizerstimmregisterbüro zu retournieren.

Staatskanzlei, Wahlbüro

Staatskanzlei, Wahlbüro für Auslandschweizer, Regierungsgebäude, Postfach 2254, 5001 Aarau

10.6 Mängel der Bescheinigung

Die Staatskanzlei lässt Mängel der Bescheinigung vor und nach Ablauf der Referendumsfrist vom zuständigen Stimmregisterführer beheben, soweit das Zustandekommen des Referendums davon abhängt.

Die Staatskanzlei lässt die Mängel der Bescheinigung insbesondere beheben, wenn

- a) das Stimmrecht nicht ordnungsgemäss bescheinigt ist;
- b) die Verweigerung der Bescheinigung nicht begründet wurde;
- c) ein Unterzeichner trotz mangelnden Angaben innert angemessener Frist zu identifizieren ist.

In der Broschüre Stimmrechtsbescheinigung vom Bund ist das Wichtigste ersichtlich und ein gutes Hilfsmittel für die Bescheinigung von Initiativen und Referenden.

[Broschüre Stimmrechtsbescheinigung](#)

11. Rechtspflege

11.1 Strafbestimmungen

Mitglieder von Behörden und Mitarbeitende, die beim Vollzug des GPR und der Ausführungserlasse vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, werden mit Busse bestraft (§ 73 GPR).

11.2 Amtliche Untersuchung auf Gesuch hin / von Amtes wegen

Jede stimmberechtigte Person kann bis spätestens 3 Tage nach einer Wahl oder Abstimmung unter Angabe der Gründe beim DVI das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Wahl- oder Stimmzettel ihres Wahl- oder Abstimmungskreises stellen (§ 63 GPR).

Das DVI kann auch von sich aus eine amtliche Untersuchung anordnen, wenn ihm Unregelmässigkeiten oder Unklarheiten zur Kenntnis gelangen (§ 64 GPR).

11.3 Stimmrechtsbeschwerde

Mit der Stimmrechtsbeschwerde nach § 65 GPR kann die Verletzung des Stimmrechts gemäss §§ 3–5, 7, 17, 44, 45 und 62f geltend gemacht werden. Diese §§ regeln insbesondere das Stimmrecht, die Ausübung des Stimmrechts, den politischen Wohnsitz, die Wählbarkeit, die Stimmabgabe und die Stimmrechtsbescheinigungen.

Zur Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde ist befugt, wer bei einer Wahl oder Abstimmung durch eine Anordnung oder Verfügung persönlich betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 67 GPR).

Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung beim Regierungsrat einzureichen.

11.4 Wahl- und Abstimmungsbeschwerde

Mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden (§ 66 GPR).

Eine Wahl- und Abstimmungsbeschwerde kann jeder Stimmberechtigte des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises führen (§ 67 GPR). Beschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen (§ 68 GPR).

Das Verwaltungsgericht entscheidet über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden betreffend die kantonalen Wahlen und Abstimmungen als einzige Instanz (§ 71 GPR). Der Regierungsrat entscheidet über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen.



**Ich wünsche viel Freude in der Anwendung
der politischen Rechte**

Kathrin Allemann, Stadtkanzlei Baden

Stadtkanzlei Baden, Rathausgasse 1, 5400 Baden

☎ 056 200 82 01, ✉ kathrin.allemann@baden.ch